

Zertifikate

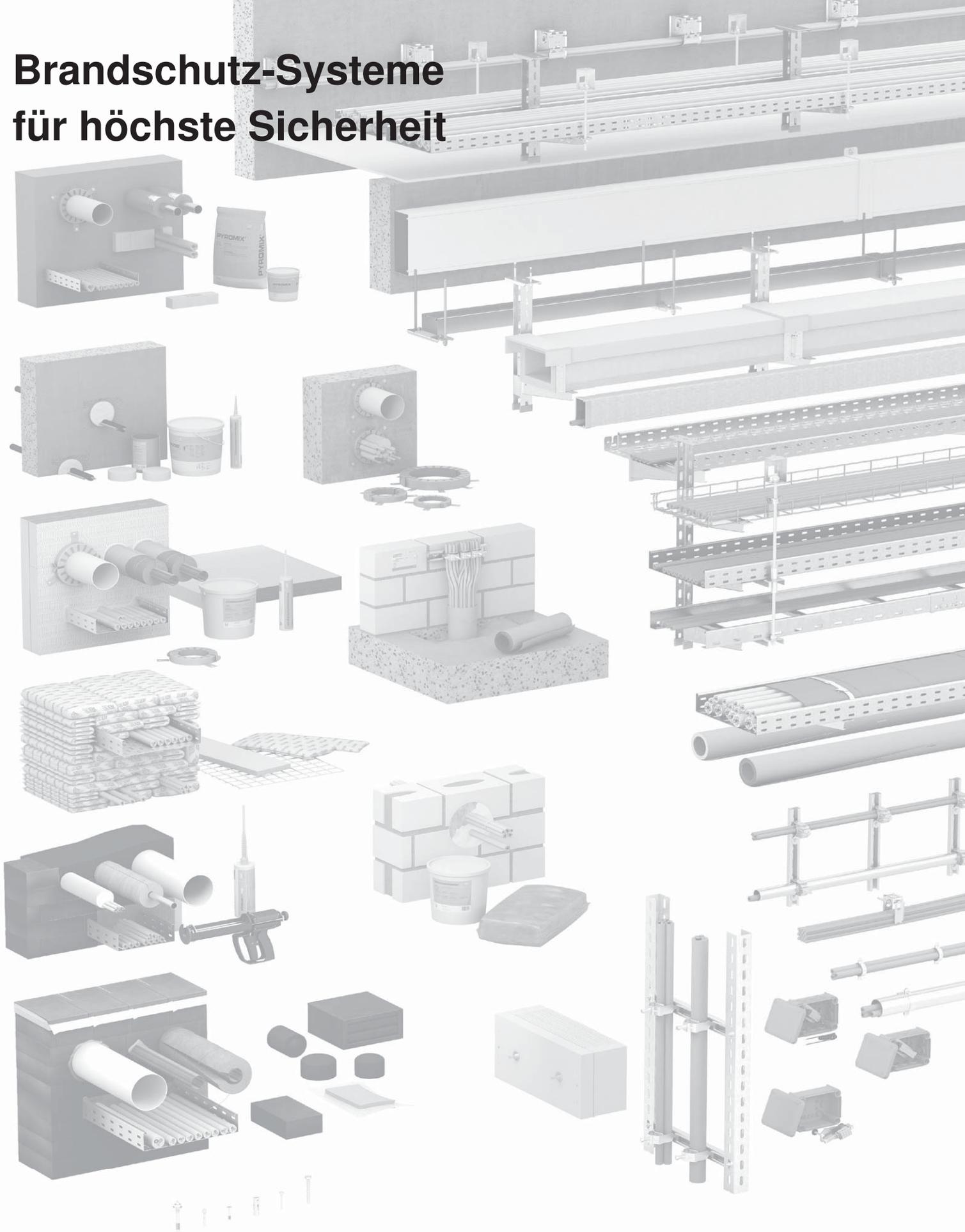


Funktionserhalt

Gitterrinne GR-Magic®

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-12-011, gültig bis 16.07.2022

Brandschutz-Systeme für höchste Sicherheit



Vom Wohngebäude bis zum Industriekomplex – OBO hat die passende Lösung für eine brandsichere Elektroinstallation. Unsere geprüften und zugelassenen Brandschutz-Systeme decken alle relevanten Schutzziele des baulichen Brandschutzes ab und bieten funktionale Anwendungen für die Praxis. Wir informieren Sie gerne umfassend – auf unserer Website oder persönlich.

Verlängerungsbescheid zum Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-12-011

Gegenstand:

Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt der
Funktionserhaltsklasse E30 bis E90 nach DIN 4102-12:
1998-11 entsprechend Bauregelliste A Teil 3, Nr. 2.9
(Ausgabe 2015-2)

Antragsteller:

OBO Bettermann GmbH & Co. KG
Hüingser Ring 52
58710 Menden

Ausstellungsdatum:

17.07.2017

Geltungsdauer bis:

16.07.2022

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 3 Seiten und 1 Anlage(n).



1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1

Hiermit wird das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-12-011 vom 17.07.2012 verlängert.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung der Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt als Bauart. Die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt gewährleistet in Abhängigkeit von den Kabelbauarten die Einstufung in die Funktionserhaltsklassen E30 bis E90 nach DIN 4102-12 (Ausgabe 11/1998)

1.1.2 Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt

Jede Kabelanlage ist mit einem Schild bzw. einem Aufkleber dauerhaft zu kennzeichnen, das an der Kabeltragekonstruktion zu befestigen ist und folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Unternehmers, der die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt hergestellt hat,
- Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt „E...“ gemäß DIN 4102-12:1998-11,
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-12-011 vom 17.07.2017, MPA Erwitte,
- Inhaber des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses OBO Bettermann GmbH & Co. KG, Hüingser Ring 52, 58710 Menden und
- Herstellungsjahr

2 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3 (Lfd. Nr. 2.9). Danach muß eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Kabelanlage herstellt, muß gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Kabelanlage den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 22. Juli 2003 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

5 Allgemeine Hinweise

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Die Prüfberichte für dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis sind vom Auftraggeber dem MPA NRW mitgeteilt worden.

Erwitte, den 17.07.2017

Im Auftrag



Diemann

Leiter der Prüfstelle



Muster für
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, der die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt erstellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Funktionserhaltsklasse der Kabelanlage (n) mit integriertem Funktionserhalt: „E ...“

Hiermit wird bestätigt, daß die Kabelanlage (n) mit integriertem Funktionserhalt der Funktionserhaltsklasse „E ...“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-12-011 des MPA NRW vom 17.07.2017 hergestellt und eingebaut wurde(n).

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Kabelbauarten) wird dies hiermit ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat *)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen)

*) Nichtzutreffendes streichen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer:

P-MPA-E-12-011

Gegenstand:

Kabelanlage der Funktionserhaltsklasse E30 bis E90 zur Sicherstellung der Stromversorgung elektrischer Anlagen im Brandfall, gem. Bauregelliste A, Teil 3, lfd. Nr. 2.9

Antragsteller:

OBO Bettermann GmbH & Co.KG
Hüingser Ring 52
D - 58694 Menden

Ausstellungsdatum:

17.07.2012

Geltungsdauer bis:

16.07.2017

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten und 5 Anlagen.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung der Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt als Bauart. Die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt gewährleistet in Abhängigkeit von den Kabelbauarten die Einstufung in die Funktionserhaltsklasse „E30“ bis „E90“ nach DIN 4102-12:1998-11

1.1.2

Die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt muss aus Kabelbauarten gemäß Abschnitt 2.1 und aus einer Kabeltragekonstruktion gemäß Abschnitt 2.2 bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1

Der Anwendungsbereich ist auf Kabel mit Nennspannungen ≤ 1 kV beschränkt. Bei der Dimensionierung von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt ist eine mögliche Funktionsbeeinträchtigung der Kabel infolge thermisch bedingter Widerstandserhöhungen zu berücksichtigen.

1.2.2

Die Klassifizierung gilt auch für entsprechende schräge und vertikale Kabelanlagen (z.B. Steigetrasse).

1.2.3

Bei schrägen bzw. vertikalen Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt müssen die Kabel im Übergangsbereich vertikal-horizontal unterstützt werden, damit ein Abrutschen bzw. Abknicken verhindert wird. Bei einer durchgehenden vertikalen Verlegung der Kabel (z.B. Steigetrasse oder Einzelverlegung) ist darauf zu achten, dass eine wirksame Unterstützung (Abstand $a \leq 3500$ mm) erfolgt. Eine andere Möglichkeit ist die Anordnung einer Deckenabschottung mit entsprechender Klassifizierung.

1.2.4

Eine Kombination von Kabeln unterschiedlicher Bauarten ist zulässig, sofern gleiche Funktionserhaltsklassen vorliegen.

1.2.5

Soweit andere Anforderungen gestellt werden, sind diese gesondert nachzuweisen.

2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Kabelanlage ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

2.1 Kabelbauarten

Es dürfen nur die folgenden Kabelbauarten entsprechend den Tabellen der Kabeltragekonstruktionen mit einer gültigen VDE-Approbation verwendet werden.



2.2 Kabeltragekonstruktionen

Die Kabelkonstruktion muss aus Stahl (Mindestgüte S 235) bestehen.

Tabelle 1

1 Gitterrinnen der Firma OBO Bettermann GmbH & Co. KG Menden			
1.1 Deckenmontage Ein- bis Zweilagig Gitterrinne GRM55/... auf Ausleger AW15/... oder AWG15/... an Hängestiel US3K/..., US5K/... oder US7K/... (a ≤ 1500mm) (b ≤ 400mm) (g ≤ 15 kg/m)			
1.2 Wandmontage Ein- bis Zweilagig Gitterrinne GRM55/... auf Ausleger AW15/... oder AWG15/... (a ≤ 1500mm) (b ≤ 400mm) (g ≤ 15 kg/m)			
Kabelbauart: Bezeichnung lt. Angaben des Herstellers EUPEN EUCASAFE	Verlegeart Nr.:	Dimension: Aderzahl x Querschnitt [n x mm ²] bzw. Aderzahl x 2x Durchmesser [n x 2 mm]	Klassifizierung: gem. DIN 4102-12 1998-11
(N)HXH... FE180 E30 VDE 0266 VDE Reg. Nr. 8512 und 7581	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5	E30
(N)HXCH... FE180 E30 VDE 0266 VDE Reg. Nr. 8512 und 7581	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5/1,5	E30
(N)HXH... FE180 E90 VDE 0266 VDE Reg. Nr. 8566 und 8513	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5	E30
	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5	E60
	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5	E90
NHXCH... FE180 E90 VDE 0266 VDE Reg. Nr. 8566 und 8513	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5/1,5	E30
	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5/1,5	E60
	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5/1,5	E90
JE-H(St)H... FE180 E30 VDE Reg. Nr. 7510	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E30
JE-H(St)H... FE180 E90 VDE Reg. Nr. 7510	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E30
	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E60
	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E90



Tabelle 1 (Fortsetzung)

1 Gitterrinnen der Firma OBO Bettermann GmbH & Co. KG Menden			
1.1 Deckenmontage Ein- bis Zweilagig Gitterrinne GRM55/... auf Ausleger AW15/... oder AWG15/... an Hängestiel US3K/..., US5K/... oder US7K/... (a ≤ 1500mm) (b ≤ 400mm) (g ≤ 15 kg/m)			
1.2 Wandmontage Ein- bis Zweilagig Gitterrinne GRM55/... auf Ausleger AW15/... oder AWG15/... (a ≤ 1500mm) (b ≤ 400mm) (g ≤ 15 kg/m)			
Kabelbauart: Bezeichnung lt. Angaben des Herstellers Dätwyler Pyrofil Keram	Verlegeart Nr.:	Dimension: Aderzahl x Querschnitt [n x mm ²] bzw. Aderzahl x 2x Durchmesser [n x 2 mm]	Klassifizierung: gem. DIN 4102-12 1998-11
(N)HXH... FE180 E30-E60 VDE Reg. Nr. 7780	1.1; 1.2	n x ≥1,5	E30
(N)HXCH... FE180 E30-E60 VDE Reg. Nr. 7780	1.1; 1.2	n x ≥1,5/1,5	E30
(N)HXH... FE180 E90 VDE Reg. Nr. 7780	1.1; 1.2	n x ≥1,5	E30
	1.1; 1.2	n x ≥1,5	E60
	1.1; 1.2	n x ≥1,5	E90
(N)HXCH... FE180 E90 VDE Reg. Nr. 7780	1.1; 1.2	n x ≥1,5/1,5	E30
	1.1; 1.2	n x ≥1,5/1,5	E60
	1.1; 1.2	n x ≥1,5/1,5	E90
JE-H(St)H... FE180 E30-E90 VDE Reg. Nr. 9361	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E30
	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E60
JE-H(St)HRH... FE180 E30-E90 VDE Reg. Nr. 9361	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E30
	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E60

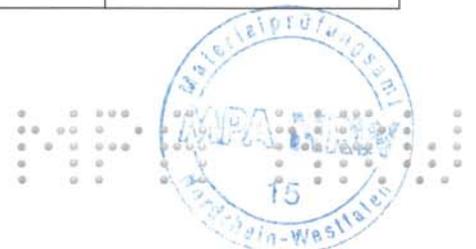


Tabelle 1 (Fortsetzung)

1 Kabelrinnen der Firma OBO Bettermann GmbH & Co. KG Menden			
1.1 Deckenmontage Ein- bis Zweilagig Gitterrinne GRM55/... auf Ausleger AW15/... oder AWG15/... an Hängestiel US3K/..., US5K/... oder US7K/... (a ≤ 1500mm) (b ≤ 400mm) (g ≤ 15 kg/m)			
1.2 Wandmontage Ein- bis Zweilagig Gitterrinne GRM55/... auf Ausleger AW15/... oder AWG15/... (a ≤ 1500mm) (b ≤ 400mm) (g ≤ 15 kg/m)			
Kabelbauart: Bezeichnung lt. Angaben des Herstellers NEXANS RHEYHALON	Verlegeart Nr.:	Dimension: Aderzahl x Querschnitt [n x mm ²] bzw. Aderzahl x2x Durchmesser [n x 2 mm]	Klassifizierung: gem. DIN 4102-12 1998-11
N2XH... FE180 E30-E60 VDE Reg. Nr. 119006	1.1; 1.2	n x ≥1,5	E30
N2XCH... FE180 E30-E60 VDE Reg. Nr. 119006	1.1; 1.2	n x ≥1,5/1,5	E30
	1.1; 1.2	n x ≥1,5/1,5	E60
JE-H(St)H... FE180 E30 VDE Reg. Nr. 8065	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E30

Tabelle 1 (Fortsetzung)

1 Kabelrinnen der Firma OBO Bettermann GmbH & Co. KG Menden			
1.1 Deckenmontage Ein- bis Zweilagig Gitterrinne GRM55/... auf Ausleger AW15/... oder AWG15/... an Hängestiel US3K/..., US5K/... oder US7K/... (a ≤ 1500mm) (b ≤ 400mm) (g ≤ 15 kg/m)			
1.2 Wandmontage Ein- bis Zweilagig Gitterrinne GRM55/... auf Ausleger AW15/... oder AWG15/... (a ≤ 1500mm) (b ≤ 400mm) (g ≤ 15 kg/m)			
Kabelbauart: Bezeichnung lt. Angaben des Herstellers PRYSMIAN SIENOPYR-PLUS	Verlegeart Nr.:	Dimension: Aderzahl x Querschnitt [n x mm ²] bzw. Aderzahl x2x Durchmesser [n x 2 mm]	Klassifizierung: gem. DIN 4102-12 1998-11
JE-H(St)H... FE180 E30 VDE Reg. Nr. 7787	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E30
	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E60

2.3 Sonstige Bestimmungen und Kennzeichnung

2.3.1 Sonstige Bestimmungen

Die Kabeltragekonstruktion muss entsprechend Abschnitt 2.2 ausgeführt werden.

Farbbeschichtungen und -lackierungen mit handelsüblichen Schichtdicken bis 150 µm sind zulässig.

Dabei sind folgende Randbedingungen zu beachten:

Die Abhänger der Decken- bzw. Wandkonstruktion sind aus Stahl entsprechend Abschnitt 2.2 herzustellen; die Abhänger und sonstige zugbeanspruchte Bauteile sind so zu dimensionieren, dass ihre rechnerische Zugspannung nicht größer als 9 N/mm² (Klassifizierungen „E30“ und „E60“) bzw. nicht größer als 6 N/mm² (Klassifizierung „E90“) gemäß Tabelle 109 von DIN 4102-4:1994-03, ist.

Die Hängestiele bzw. Ausleger sind mit für den entsprechenden Untergrund geeigneten Stahldübeln an der Massivdecke bzw. –wand zu befestigen.

Dübel müssen den Angaben gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, entsprechen und darüber hinaus doppelt so tief wie im Zulassungsbescheid angegeben – mindestens jedoch 6 cm tief – eingebaut werden, sofern in der Zulassung nichts anderes ausgesagt wird; die rechnerische Zugbelastung je Dübel darf 500 N nicht überschreiten, vgl. DIN 4102-4:1994-03, Abschnitt 8.5.7.5. Alternativ dürfen Dübel verwendet werden, deren brandschutztechnische Eignung mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einem



allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nachgewiesen ist. Sie sind entsprechend den Vorgaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis einzubauen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, wenn

- die Kabel bzw. Leitungen ohne Verbindungselemente ausgeführt werden,
- sichergestellt ist, dass die Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt in ihrer Funktionserhaltsklasse durch umgebende Bauteile nicht beeinträchtigt werden und die Ausführung der Kabelanlage sinngemäß gestaltet wird.

2.3.2 Kennzeichnung

Für die Kabel der geprüften Kabelbauarten sind gültige VDE-Approbationen zu verwenden und gemäß den VDE-Bestimmungen zu kennzeichnen.

Jede Kabelanlage ist mit einem Schild bzw. Aufkleber dauerhaft zu kennzeichnen, das an der Kabeltragekonstruktion zu befestigen ist und folgende Angaben enthalten muß:

- Name des Unternehmers, der die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt hergestellt hat,
- Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt „E...“ gem. DIN 4102-12:1998-11,
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-12-011 vom 17.07.2012
- Inhaber des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit Name und Anschrift
- Herstellungsjahr

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.9. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders erfolgen.

Der Unternehmer, der die Kabelanlage errichtet, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Kabelanlage entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.



4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 22. Juli 2003 in Verbindung mit der Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6 Allgemeine Hinweise

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.



Die diesem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zugrundeliegenden Prüfberichte sind vom Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben worden.

Erwitte, 17.07.2012

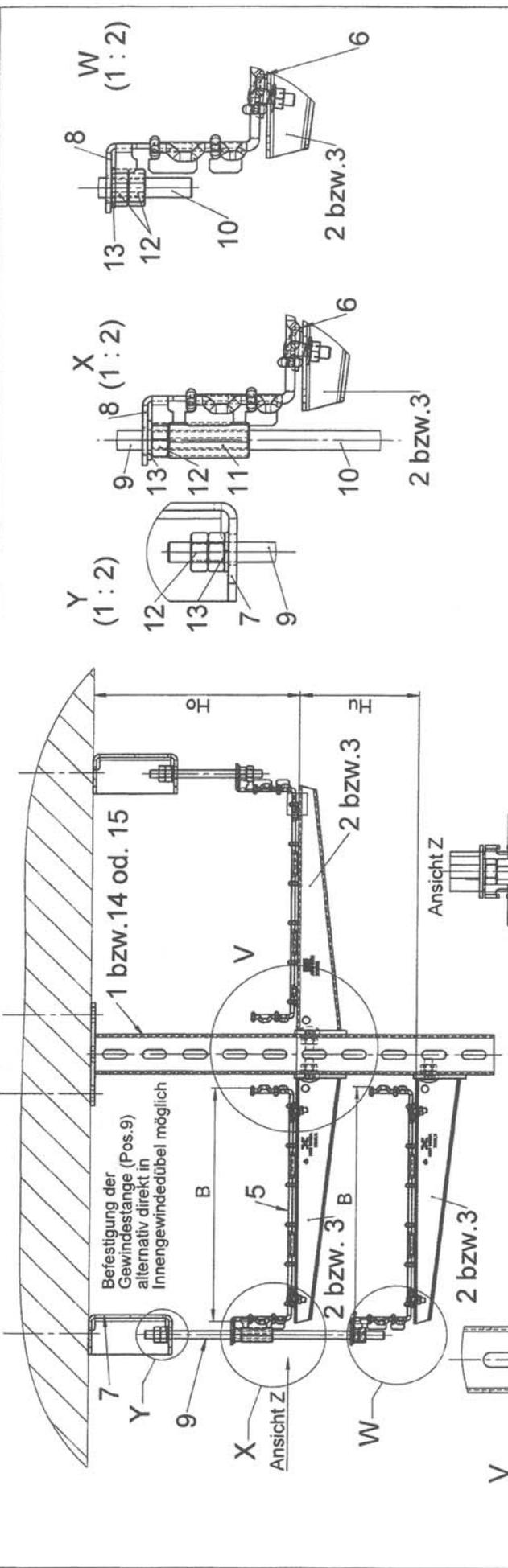
Im Auftrag



Diekmann

Leiter der Prüfstelle





Pos. Stck.	Benennung	Zeichnung-Nr. / Normteil	Werkstoff/Bemerkung
16 ⁵	Großflächenscheibe	DIN 440/11	St / verzinkt
15	Hängestiel	US7K/...	St / verzinkt
14	Hängestiel	US5K/...	St / verzinkt
13	Scheibe	966/M*	St / verzinkt
12	Sechskantmutter	934/M*	St / verzinkt
11	Verbindungsmuffe	12005/M*x40	St / verzinkt
10	Gewindestange	2078/M*, L=Hu	St / verzinkt
9	Gewindestange	2078/M*	St / verzinkt
8	Anschlussbauteil	TP ABC	St / verzinkt
7	Brandschutzbügel	B58	St / verzinkt
6 ²	Klemmstück	GKS 34	St / verzinkt
5	Gitterrinne	GRM55	St / verzinkt
4	Flachrundschaube kpl.	FRS10x25	St / verzinkt
3	Ausleger	AWG15/...	St / verzinkt
2	Ausleger	AW15	St / verzinkt
1	Hängestiel	US3K/...	St / verzinkt

Freigabe für / released:		Zulässige Abweichung / allowance:		Werkstoff / material:	
Oberrfläche / surface:	Unterrfläche / surface:	Oberrfläche / surface:	Unterrfläche / surface:	Gewicht / weight:	Maßstab / scale:
					1:1
Benennung / description: Gitterrinne GRM55... mit U-Hängestiel zu / to: Ausleger AW15/... bzw. AWG15/ Funktionssehnt n. DIN 4102 Teil 12					
PE PF Zeichnungs-Nr. / drawing no.: 05 200 - 047239					
Werkzeug-Nr. / tool no.: 05200-047239					
Version / version: Blatt / sheet: 1 of 1					
Format / sheet size: A3					
Datum / date: 28.09.11					
C. Groene					
C. Groene					
OBO BETTERMANN					
OBO BETTERMANN GmbH & Co. KG					
Änderung / modification:					
T. Fabry 18.06.12					

*= siehe Tabelle
 1= pro Lage
 2= nur erforderlich zusammen mit Pos.15
 X= Stückzahl ist abhängig von der Anzahl der Lagen
 3= nur erforderlich zusammen mit Pos. 2

Gewindestangenlänge (Pos.9)
 -Ausführung mit Brandschutzbügel (Pos. 7) L= Ho-120mm
 -Montage der Gewindestange direkt in Innengewindedübel
 L= Ho -40mm + Einschraubtiefe in Dübel

Rinnenbreite Ausleger-TYP

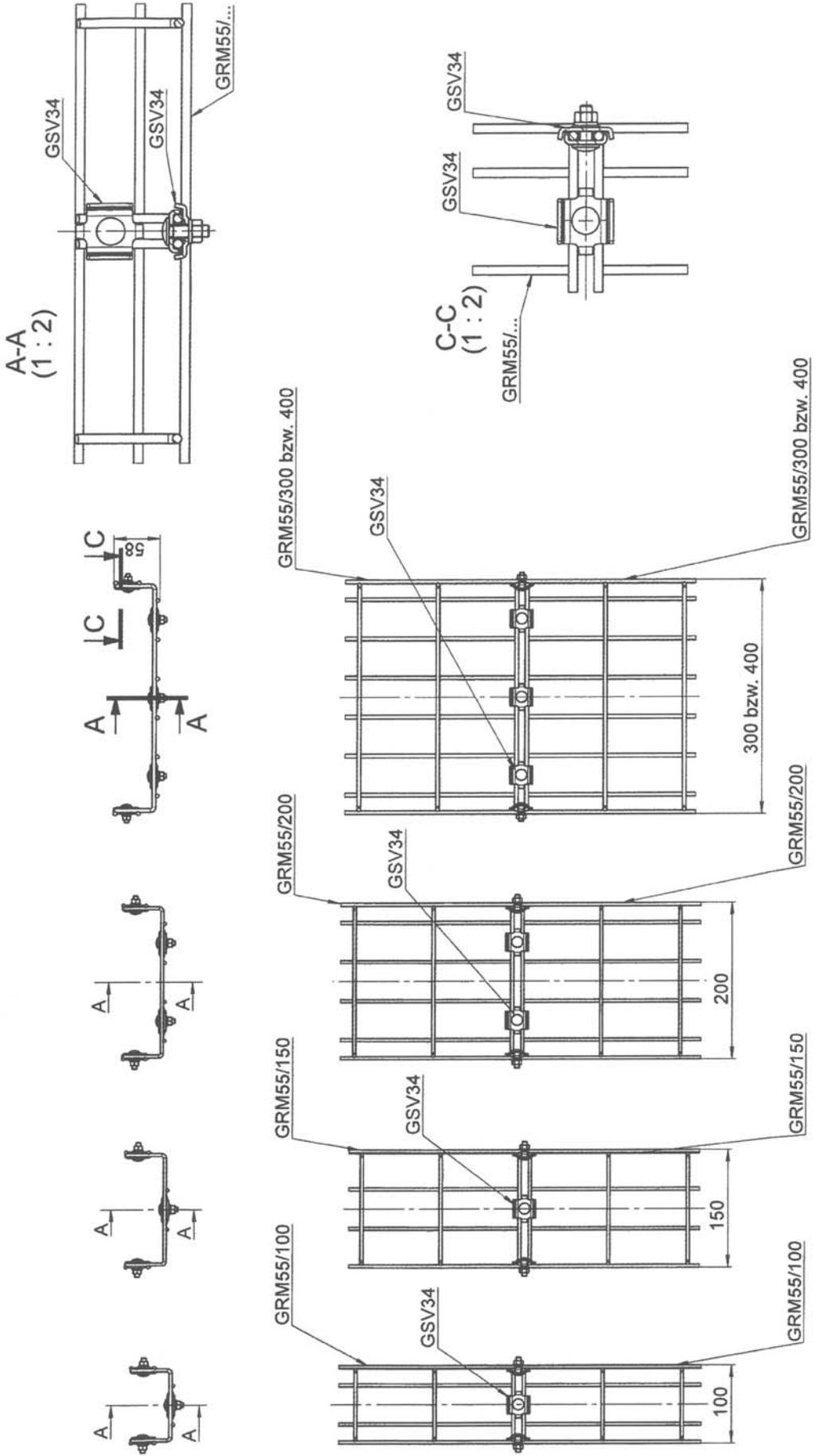
Pos. 5	Pos. 2	Pos.3	Länge	C
100	AW15/11	AWG15/11	110	130
200	AW15/21	AWG15/21	210	230
300	AW15/31	AWG15/31	310	330
400	AW15/41	AWG15/41	410	430

Stützweite: max. 1.5m
 Kabelbelegung pro Lage max. 15kg/m

Pos. 9	Pos. 10	Pos. 12	Pos. 13	Pos. 11
M10	M10	M10	M10	M10x40
M10	M12	M12	M12	M12x40

Verbindungs- und Unterlegscheibe





Vorfertigabe

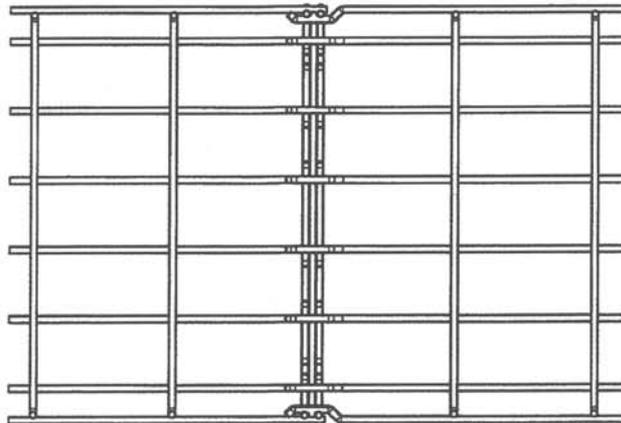
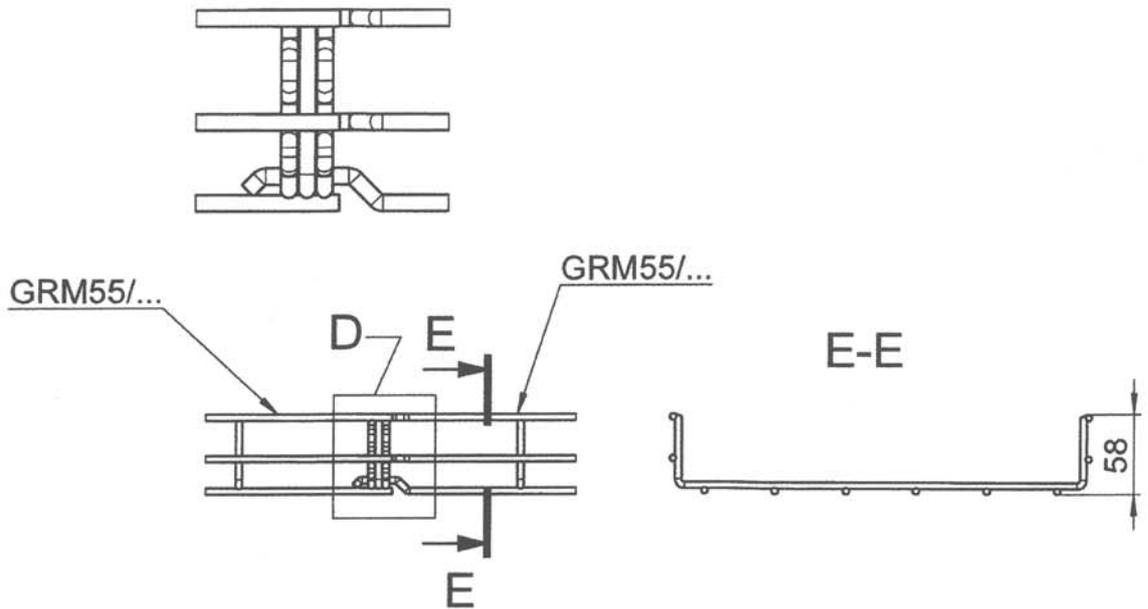
Freigabe für / released	zulässige Abweichung / allowance		Werkstoff / material	
	Örtlichkeit / site	Nummer / no.	Stahl verzinkt	Maßstab / scale: 1:3
Oberfläche / surface	Ersteller / creator	C. Goone	Benennung / description:	
	Bereiter / editor	27.09.11	Gitterrinne	
	Geplant / planned	C. Goone	GRM 55... Stoßstellenverbindung	
	Ersatz für / replacement for		zu / to:	
	Werkstoff / material		mit Verbinder GSV34	
			Funktionsentwurf n. DIN 4102 Teil 12	
			PE PE Zeichnungs-Nr. / drawing no.	
			05 200 - 047223	
			Werkzeug-Nr. / tool no. / Inspektion-Nr. / inspection no.	
			05200-047223BL_1	
			0.1	
			A3	
			Blatt / sheet	
			1	
			von / of	
			2	
			Jahr / year	
			18.06.12	
			T. Fabry	



Copyright for documents and queries is reserved for the MPA NRW. All rights reserved. The MPA NRW is not responsible for the content of the documents. The MPA NRW is not responsible for the content of the documents. The MPA NRW is not responsible for the content of the documents.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des MPA NRW. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des MPA NRW.

D
(1 : 2)



Wahrheitsgetreue und Veranschaulichung dieser Unterlage. Ver-
mittlung und Mitteilung ist im Falle nicht gestattet, soweit
nicht ausdrücklich zugestimmt. Zusatzenangaben ver-
pflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der
Passivierung oder Gebrauchsmuster - Entwertung vorbe-
halten.

Copying of this document is prohibited to others and the
use, communication or use of contents thereof is forbidden
without express permission. Observance of this prohibition
is mandatory. All rights are reserved in the event of the
granting of a patent or the registration of a utility model
or design.

Freigabe für /
released:

Oberfläche / surface:

zulässige Abweichung / allowance:

Werkstoff / material:

Stahl verzinkt

Datum / date	Name / name
Ersteller / creator: 23.03.12	C. Groene
Bearbeiter / editor: 23.03.12	C. Groene
Geprüft / tested:	
Ersatz für / subst. for:	
ersetzt durch / repl. through:	

Gewicht / weight: Maßstab / scale: 1:5

Benennung / description:
Gitterrinne
GRM 55/.. Stoßstellenverbindung
zu / to:
schraubenlos
Funktionserhalt n. DIN 4102 Teil 12



OBO BETTERMANN GmbH & Co. KG

PE PF Zeichnungs-Nr. / drawing-no:	Version / version:	Format / sheet size:
05 200 : 047223	0.1	A4
Werkzeug-Nr. / artikel-Nr. / tool-no / article-no.:	Blatt / sheet:	von / of:
05200-047223BL:2	2	2

T. Fabry 18.06.12

Vorfreigabe



Muster für

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmers, das die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt erstellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Funktionserhaltsklasse der Kabelanlage(n) mit integriertem Funktionserhalt: „E.....“

Hiermit wird bestätigt, daß die Kabelanlage(n) mit integriertem Funktionserhalt der Funktionserhaltsklasse „E.....“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-12-011 vom 17.07.2012 hergestellt und eingebaut wurde(n).

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Kabelbauarten) wird dies hiermit ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ^{*)}
- eigener Kontrollen ^{*)}
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat ^{*)}

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen)

^{*)} nichtzutreffendes streichen







OBO Bettermann Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG

Langer Brauck 25

58640 Iserlohn

DEUTSCHLAND

Kundenservice Deutschland

Tel.: +49 23 71 78 99-20 00

Fax: +49 23 71 78 99-25 00

info@obo.de

www.obo.de

© OBO Bettermann

Building Connections

